

Ratsbeschluß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkraftgetreten
09.07.2002	-	-	-	01.08.2002
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				

I. Allgemeines

Die Begegnungsstätte „Kastell“ dient der Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen und geselligen Lebens in der Gemeinde Sonsbeck. Sie kann ferner auswärtigen Vereinen, Organisationen und Besuchergruppen als Tagungs- und Freizeitangebot zur Verfügung gestellt werden.

Die nachstehenden Festsetzungen regeln zum einen die Art und den Umfang der Nutzung dieser Einrichtung und zeigt zum anderen die Verpflichtungen für die Benutzer auf.

1 Umfang der Nutzung

(1) Die Begegnungsstätte wird für folgende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt:

- a) Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und sonstiger gemeindlicher Gremien;
- b) sonstige Veranstaltungen der Gemeinde, des Rates und der Verwaltung (z. B. Empfänge, Jubiläen, Personalversammlungen usw.);
- c) Veranstaltungen der Sonsbecker Kindergärten und Schulen sowie der Schulverbände, bei denen eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht;
- d) Veranstaltungen im Rahmen des Weiterbildungsangebotes der Volkshochschule und andere in der Gemeinde Sonsbeck tätigen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen;
- e) Veranstaltungen der Sonsbecker Kirchengemeinden;
- f) kulturelle und gesellige Veranstaltungen der Sonsbecker Vereine, Organisationen und Jugendgruppen, die im Vereinsverzeichnis der Gemeindeverwaltung erfasst sind;
- g) Veranstaltungen politischer Parteien, soweit diese in der Gemeinde Sonsbeck in einer selbständigen Gliederung organisiert sind;
- h) kulturelle und gesellige Veranstaltungen auswärtiger gemeinnütziger Vereine, Organisationen und Jugendgruppen.

(2) Die Begegnungsstätte wird ferner für private Zwecke (z. B. Familienfeiern) zur Verfügung gestellt.

- (3) Eine gewerbliche Nutzung (z. B. Ausstellungen, Betriebs- und Mitgliederversammlungen, Tagungen, Schulungen usw.) durch Sonsbecker und auswärtige Interessenten ist grundsätzlich möglich, sofern es sich hierbei nicht um Veranstaltungen handelt, die unter die Bestimmungen des Gaststättengesetzes fallen.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich die Nutzungsberechtigung aus Ziffer 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung ergibt.

2 Vergabekriterien

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte erfolgt auf der Grundlage einer privatrechtlichen Miet- bzw. Nutzungsvereinbarung. Zuständig für die Vergabe bzw. den Abschluss der Vereinbarung ist der Bürgermeister. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall im Rahmen dieser Benutzungsordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Belegungsanmeldungen (schriftlich oder mündlich) werden grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang berücksichtigt. Bei der Vergabe genießen die Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien sowie die sonstigen gemeindlichen bzw. schulischen Veranstaltungen und die Sonsbecker Vereine Priorität.
- (3) Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.
- (4) Die Vergabe kann mit besonderen Auflagen verbunden werden.

3 Bewirtung

- (1) Soweit sich die Nutzungsberechtigung für die Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte aus Ziffer 1 Buchstabe a - g dieser Benutzungsordnung ergibt (Sonsbecker), besteht für diese Benutzer grundsätzlich die Möglichkeit, die Bewirtung (Getränke und Verzehr) in eigener Regie durchzuführen. Die in der Begegnungsstätte hierfür vorgehaltenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände können von dem jeweiligen Veranstalter genutzt werden.
- (2) Bei Benutzern nach Ziffer 1 Abs. 1 Buchstabe h), Abs. 2 und Abs. 3 der Benutzungsordnung ist die Bewirtung (mindestens Getränke oder Verzehr) grundsätzlich einem Gastwirt oder Partyservice mit eigener Betriebsstätte im Gemeindegebiet zu übertragen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Bewirtung von untergeordneter Bedeutung ist (z. B. Kaffee und Erfrischungsgetränke bei Tagungen).

- (3) Die Auswahl des Bewirtungsbetriebes liegt ausschließlich beim Benutzer.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk preisgünstiger als alkoholische Getränke anzubieten.

4 Pflichten der Benutzer

4.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Der Benutzer hat für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung die gesetzlichen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, die polizeilichen und brandschutzrechtlichen Bestimmungen sowie eventuelle Auflagen zu beachten.
- (2) Die Veranstaltungen enden grundsätzlich um 2.00 Uhr. Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Falls im Zuge einer Veranstaltung ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe betrieben werden soll, so ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Sonsbeck eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.
- (4) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen und die Zahlung etwaiger Steuern sowie die Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA einschließlich der Zahlung etwaiger Gebühren obliegt dem Benutzer.
- (5) Soweit für die Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfestellen und dergleichen erforderlich sind, müssen diese von dem jeweiligen Benutzer beantragt werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.
- (6) Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

4.2 Besondere Verpflichtungen

- (1) Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen der Begegnungsstätte bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Bürgermeisters und gehen zu Lasten des Benutzers. Dieser trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, die vorhandene Garderobe auf eigene Kosten und Gefahr zu betreiben.
- (3) Der Benutzer hat die benutzten Räume, sanitären Anlagen, Einrichtungen usw. zu reinigen bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem er sie übernommen hat. Die Rei-

nigungs- bzw. Aufräumungsarbeiten sind grundsätzlich bis 10.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages abzuschließen.

Sofern die vorgenannten Arbeiten nicht durch die Benutzer ausgeführt werden, erfolgt ersatzweise eine Reinigung der benutzten Räume durch die Gemeinde. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

- (4) Die Bedienung der Heizungsanlage obliegt ausschließlich dem Hausmeister.
- (5) Einrichtungen, deren Benutzung mit Energie oder Wasser verbunden ist, sind so zu betreiben, dass der Verbrauch möglichst gering gehalten wird.
- (6) Unmittelbar nach Beendigung einer Veranstaltung sind alle Geräte - soweit erforderlich - auszuschalten, das Licht zu löschen und alle Außentüren abzuschließen. Empfangene Schlüssel sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

4.3 Kaution

Für jede Veranstaltung ist eine Kaution in Höhe von 150,00 EUR zu hinterlegen. Der Bürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Art der Veranstaltung oder der Veranstalter die Gewähr dafür bietet, dass die Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.1 bzw. 4.2 dieser Benutzungsordnung erfüllt werden.

5 Haftung

- (1) Der Hausmeister übergibt die Räume und Einrichtungen dem Benutzer in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon dieser sich bei der Übergabe zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen vorgetragen worden, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.
- (2) Der Benutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Benutzer haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen beauftragte Mitarbeiter und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf den Grundstücken, an den Gebäuden und sonstigen Einrichtungen verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Sonsbeck von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

- (4) Der Bürgermeister kann verlangen, dass der Benutzer zur Abdeckung der durch diese Benutzungsordnung zu übernehmenden Risiken eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese 1 Woche vor der Veranstaltung der Gemeinde nachweist.
- (5) Die Gemeinde Sonsbeck haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Gebäudes, der Räume und des Inventars oder durch vorsätzlich und grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

6 Einbringung von Ausstattungsgegenständen durch den Benutzer

- (1) Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters in die genutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Sonsbeck keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in der Begegnungsstätte.
- (2) Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist der Bürgermeister berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.
- (4) Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Materialien und Gegenstände verwendet werden.

Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

7 Hausrecht und Hausordnung

- (1) Der Bürgermeister bzw. von ihm beauftragte Personen (z.B. Hausmeister) üben gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

- (2) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso ist das Abbrennen von Saalfeuerwerken sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.
- (3) Sämtliches Inventar ist nach der Nutzung vom Benutzer unverzüglich wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.

8 Sonstiges

- (1) Die Zeit, die dem Benutzer für die Vorbereitung der Räume oder der Bühne zur Verfügung steht, wird im Einzelfall vom Bürgermeister festgelegt. Die Vorbereitungszeit soll 14 Tage vor der Veranstaltung nicht überschreiten. Der Bürgermeister behält sich eine Belegung der Begegnungsstätte auch während derartiger Vorbereitungszeiten vor. Der Benutzer hat die vorbereitenden Arbeiten so einzurichten und durchzuführen, dass andere Veranstaltungen nicht gestört werden.
- (2) Sind zur Vorbereitung von Veranstaltungen Proben in der Begegnungsstätte erforderlich, so werden auch diese Probezeiten im Einzelfall vom Bürgermeister festgelegt.
- (3) Die Zeiten zu Absatz 1 und 2 gelten nicht als Nutzungszeiten.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Aug. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gommanschen Mühle vom 16. Dez. 1987, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01. Feb. 1994, außer Kraft.

Sonsbeck, 10.07.2002

Giesbers
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte „Kastell“

1. Allgemeine Tarife

	großer Saal		mittlerer Saal		kleiner Saal	
	mit Ausschank	ohne Ausschank	mit Ausschank	ohne Ausschank	mit Ausschank	ohne Ausschank
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jugendgruppen – und Organisationen (je angefangene Stunde)	22,50	17,50	17,50	12,50	15,00	10,00
Übrige Sonsbecker Nutzer (je angefangene Stunde)	45,00	35,00	35,00	25,00	30,00	20,00
Heizkostenpauschale 15.09. - 15.04. (je Veranstaltungstag)	35,00		30,00		25,00	
Die Nutzer nach Ziffer 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) der Benutzungsordnung sind vom Grundsatz her von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit. Der Bürgermeister kann jedoch eine Aufwandspauschale von bis zu 100,00 EUR erheben.						

2. Sondertarife

Für auswärtige Nutzer erhöhen sich die jeweiligen Entgelte um 25 %.

3. Vor- und Nachbereitungszeiten

Für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen (Herrichten des Saales, Auf- und Abbau der Bühne, Proben, Reinigungsarbeiten usw.) werden den Benutzern jeweils bis zu 4 Stunden ohne besondere Berechnung zugestanden.

Für jede darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Kastells wird ein Benutzungsentgelt von 10,00 EUR je angefangene Stunde berechnet.

4. Befreiungen und Ermäßigungen

Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Jugendgruppen, die ausschließlich einem caritativen Zweck dienen, sowie Veranstaltungen politischer Parteien, die diese im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Auftrages durchführen, können auf Antrag von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes ausgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Im übrigen wird der Bürgermeister ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen ein von den vorgenannten Regelungen abweichendes Benutzungsentgelt festzusetzen bzw. eine Befreiung auszusprechen.